Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Thüringer Entlastungsgesetzes

Hinweis: Bitte übermitteln Sie für jeden Artikel eine gesonderte Stellungnahme. Welche Verbände zu welchen Artikeln angehört werden, ergibt sich aus der beigefügten Anhörungsmatrix. Eine Stellungnahme ist nur zu den dort für Ihren Verband gekennzeichneten Artikeln erforderlich.

1. Angaben zum Verband / Organisation
Landesjagdverband Thüringen e.V. Ansprechperson (optional): Geschäftsführer Frank Herrmann
2. Artikel
Artikel **10/11 Fragebogen Hochwildhegegemeinschaften** Gesetz **EntlG2**
3. Stellungnahme
Bewertung der vorgesehenen Änderung sowie Hinweise, Anmerkungen oder Änderungsvorschläge: **Die durch Fragestellung suggerierte Antwort wird abgelehnt, eine Pflichtmitgliedschaft in Hochwildhegegemeinschaften ist zwingend beizubehalten**
4. Konkreter Änderungsvorschlag (optional)
Sofern Sie eine abweichende oder ergänzende Regelung vorschlagen, können Sie hier einen konkreten Formulierungs- oder Regelungsvorschlag aufnehmen:
5. Ergänzende Hinweise (optional) Die Landesregierung ist aufgefordert, die Rechte und Pflichten der Hochwild-Hegegemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts deutlich zu stärken und deren weiteren Schwächung vorzubeugen

Fragestellung zu den Hochwildhegegemeinschaften

Sollte eine schon mit erfolgter Fragestellung suggerierte Beantwortung erfolgen und die aktuell bestehende Pflichtmitgliedschaft in den Hochwildhegegemeinschaften einer Freiwilligkeit weichen, hätte dies gravierende und nicht wieder gut zu machenden Auswirkungen auf die Sicherung einer nachhaltigen Wildbewirtschaftung. Unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen fordert der Landesjagdverband Thüringen e.V. in Abstimmung mit Vertretern der im Thüringer Rotwildring, in der Interessengemeinschaft Damwild und der Interessengemeinschaft Muffelwild Thüringen e.V. folgende:

1. **Unbedingte Beibehaltung einer Pflichtmitgliedschaft in Hochwild-Hegegemeinschaften**
2. **Klare Anerkennung und Förderung der Hochwild-Hegegemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufnahme dieser Begrifflichkeit ins Thüringer Jagdgesetz**
3. **Aufnahme von Möglichkeiten zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Hegegemeinschaften und deren Zusammenschlüsse unter Verweis auf §26 Abs, 6 ThJG**

Begründung:

Die Einstandsgebiete für Hochwildarten in Thüringen sowie die Hegegemeinschaften als Pflichtinstitute für die einschlägigen Jagdausübungsberechtigten haben ihren Ursprung insbesondere in der fachlichen Auseinandersetzung mit der naturräumlichen Gliederung und Eigentumsstruktur bejagbarer Flächen in Thüringen sowie den historisch gewachsenen politischen Grenzen der Gemeinden. Die Bildung von Hegegemeinschaften für Wildarten mit natürlichem, großräumigem Lebensraumanspruch sowie die Zuweisung der erforderlichen Lenkungskompetenzen war und ist die logische gesetzgeberische Konsequenz zur Untersetzung der in § 1 im BJagdG und ThJG enthaltenen Hegeverpflichtung und anderer natur- und artenschutzrechtlicher Normen unter Berücksichtigung der gegebenen jagdlichen Raumordnung.

Die Entwicklung der Hegegemeinschaften war insbesondere in den 1990er und 2000er Jahren in Thüringen sehr erfolgreich. Die Zustimmung zur Arbeit der Hegegemeinschaften sowie die hohe Motivation der ehrenamtlich tätigen Vorstände und beteiligten Jagdausübungsberechtigten war bis auf wenige Ausnahmen durchgängig zu verzeichnen. Diese ganz überwiegend positive Lage war insbesondere dem Umstand geschuldet, dass Hege und Bejagung nach dem Prinzip des Interessenausgleiches und der Gleichbehandlung auf möglichst objektiver Grundlage regelbasiert und planvoll gelenkt wurden. Die Vorstände der Hegegemeinschaften hatten in den Unteren Jagdbehörden aktive Unterstützer, welche anhand der (seinerzeit) bestehenden Gesetzes- und Verordnungslage die Mitarbeit beförderten, nach Erfordernis aber auch Fehlverhalten oder Regelverstößen nachgingen und diese ahndeten. Zudem war es bis dahin gelebte Praxis, dass die Landesforstverwaltung mit den Thüringer Forstämtern im Rahmen der jagdlichen Vorbildverpflichtung selbstverständlich konstruktiv in den Hegegemeinschaften mitwirkten. Das Zusammenwirken von HG-Vorständen mit den Unteren Jagd- und Forstbehörden auf damaliger gesetzlicher Grundlage bewirkte somit eine wirksame und notwendige Gemeinschaftsdisziplin unter den Mitgliedern.

Die Entwicklung seit 2006 und insbesondere nach 2019 ist hingegen von einer fortschreitenden Aushöhlung des Rechtsrahmens für die Thüringer Hochwildhegegemeinschaften geprägt. In erster Linie führt die mit dem schrittweisen Entzug an Kompetenzen einhergehende Beschneidung der Handlungsfähigkeit der Hegegemeinschaften zu dem in der Fragestellung der TSK erwähnten

Motivationsverlust und einer vermehrten Überforderung ehrenamtlich tätiger Vorstände – eben weil die notwendigen Pflichtaufgaben nur noch eingeschränkt durchsetzbar sind. Die Situation ist sicher auch im Kontext mit folgenden Aspekten zu sehen:

- demographischer Wandel,
- allgemein abnehmende Bereitschaft zur Selbstverpflichtung und zunehmender Individualismus,
- rückläufige Unterstützung des Ehrenamtes,
- staatlich verantworteter, niedrigschwelliger Zugang zu Jagdschein u. Jagdpachtfähigkeit, zunehmend mangelhaftes Fachwissen bei Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften,

sowie

- abnehmende Fachlichkeit sowie fehlende Übernahme von eigener Verantwortung in Thüringer (Jagd-)Behörden,
- weitgehender Wegfall der Vorbildfunktion der Landesforstverwaltung bei der Durchführung des Jagdbetriebes in den staatlichen Eigenjagdbezirken (...und darüber hinaus),

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bildung und Absicherung der Arbeit von Hegegemeinschaften aus den oben genannten Gründen als staatliche Aufgabe im Rahmen der Bewahrung von Schutzgütern zu sehen ist. Der gesetzgeberische und behördliche Umgang mit dem Thema im Thüringen der letzten 10 bis 20 Jahre erfüllt jedoch den Tatbestand des Verstoßes gegen ein Untermaßverbot. Im Ergebnis führt die dahinter befindliche, tendenziöse (und/oder einseitig beratene) Politik dazu, dass eine erfolgreiche und für die Beteiligten befriedigende HG-Arbeit konterkariert wird.

Der Versuch der Darstellung, der hierdurch forcierten Dysfunktionalität der Hegegemeinschaften durch einen Wegfall der Pflichtmitgliedschaft begegnen zu können, ist in mehrerlei Hinsicht absurd. Hierbei offenbart sich vielmehr:

- die beschädigte Haltung einer Thüringer Verwaltung, welche dem Steuerbürger mit Selbstverständlichkeit immer höhere Bürden auferlegt, sich aber im Gegenzug von eigener Leistungsverpflichtung freistellt,
- ein zutiefst bedauerliches Maß an fehlender Aufrichtigkeit im Umgang mit dem Thema.

Allein die im letzten Absatz der so genannten „Fragestellung" formulierten, angeblichen Vorzüge einer privatrechtlichen Organisationsform lassen erkennen, dass die Verfasser entweder unter erheblichem Realitätsverlust leiden oder – was wahrscheinlicher ist – schlichtweg die faktische Abschaffung von Hochwildhegegemeinschaften zum Ziel haben. Dies sollten die Verantwortlichen so aber auch ehrlich bekennen.

Die im Thüringer Rotwildring, dem am 29. August 2001 gegründeten freiwilligen Zusammenschluss der 8 in Thüringen etablierten Rotwild-Hegegemeinschaften für eine einheitliche, planmäßige und großflächige Rotwildbewirtschaftung unter Einbeziehung neuester jagdwissenschaftlicher und wildbiologischer Erkenntnisse, organisierten Hochwild-Hegegemeinschaften warnen dringendst vor der Aufhebung einer Pflichtmitgliedschaft in einer Hochwild-Hegegemeinschaft; sie fordern im Gegenteil deren Stärkung, Schaffung auch materieller Anreize für die völlig unterschätzte ehrenamtliche Leitung der Hegegemeinschaften.

In einem kurzen auch historischen Abriss der Entstehung der Hegegemeinschaften bekräftigen sie die Notwendigkeit der Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft. Sie fordern auch die politischen Entscheidungsträger zu einem Blick nach Rheinland-Pfalz, wo gerade die Pflichtmitgliedschaft in HG ins Gesetz aufgenommen wird.

Die größte herbivore Schalenwildart in Thüringen ist unser Rotwild. Vier große Vorkommensgebiete des Rotwildes sind in Thüringen von Bedeutung. Dazu zählt der südlichen Harzanteil, der Thüringer Wald in Zusammenhang mit dem Thüringer Schiefergebirge, Zillbach-Pleß und Schleiz-Greiz-Lobenstein. Diese vier Vorkommensgebiete werden durch eine Fläche von etwa 280 Tsd. Hektar mit etwa 70 % Waldanteil repräsentiert.

Die wildartenspezifischen Lebensraumansprüche des Rotwildes bedingen eine großräumige Betrachtungs- und Behandlungsweise über alle Besitzformen hinweg. Diese Notwendigkeiten der Gesamtbetrachtung des Lebensraumes unseres Rotwildes basieren auf geschichtlichen Entwicklungen.

Dank des sächsischen Oberberghauptmanns Hans Carl von Carlowitz (1645 – 1714), der 1713 sein umfassendes Werk („Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht") veröffentlichte, wurde im Jahr 2013 der 300-jährigen Wiederkehr der Wortschöpfung „Nachhaltigkeit" (GROBER, 2010) begangen. Seit dem von Carlowitz eine nachhaltige Forstwirtschaft zur Beseitigung der Holznot forderte, war faktisch der Startschuss für die moderne „Forstwissenschaft" gegeben, die erst geraume Zeit später die „Jagdwissenschaft" miteinschloss. In diesem Kontext nimmt es auch nicht Wunder, wenn erst ab dem Jahr 1925 auf Länderebene, wie in Sachsen und Thüringen (MARDERSTEIG, 1926), und auf nationaler Ebene (MANTEL und MÜLLER, 1935) mittels gesetzlicher Vorschriften der Wildhege die entsprechend behördlichen Aufmerksamkeit in Form hoheitlicher Regelungen geschenkt wurde.

Dabei wird die Wildhege nicht nur als entscheidende jagdliche Disziplin definiert, sondern stets und ständig mit der Landeskultur (Schäden auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken) verknüpft. In Verbindung mit der Forderung nach weidgerechtem Verhalten der Jagdausübungsberechtigten wird im § 4 der Thüringer Jagdordnung wie auch des Reichsjagdgesetzes sein Recht zur Hege um die Hegeverpflichtung ganz entscheidend erweitert. Dass in Form der Hegeringe schon über die eigene Jagdbezirksgrenze hinaus eine Abstimmung von Hegemaßnahmen und der Wildbestandsregulierung auf Basis von Abschussplänen vorzunehmen war, kann durchaus als eine Weichenstellung in Richtung von Hegegemeinschaften gewertet werden.
Von den Jagdexperten wie Ferdinand von Raesfeld und Graf Silva-Tarouca, die bereits 1898/1910/1920 bzw. 1925/1927 aus ihren jagdpraktischen Erfahrungen heraus und ihren gewonnenen Erkenntnisschatz bahnbrechende Aussagen zur Hege und Pflege der Wildbestände im unabdingbaren Einklang mit den Grundeigentümerinteressen (Wildschadensproblematik) getroffen haben.

Wichtige Anstöße zur jagdbezirksübergreifenden Rotwildbewirtschaftung sind schon dem Werk von SILVA-TAROUCA (1927) zu entnehmen: „Die opferwilligste Hege unter den heutigen Verhältnissen bliebe erfolglos ohne organisierte Zusammenarbeit aller Interessenten und ohne Mitwirkung des Staates und der Gesetzgebung. Aus der liebevollen Beobachtung von Wald und Wild, aus den aufmerksamen Studien der Natur, der Gewohnheiten und Bedürfnisse des Wildes, aus dem Vergleich der lokalen Verschiedenheiten und besonders der natürlichen Existenzbedingungen im Urzustand mit den Verhältnissen in den hochkultivierten Gegenden, ergeben sich die Grundsätze rationeller Wildhege. Ein Jagdherr, der sich selbst genügt, weil sein Jagdgebiet so groß ist und Wald, Feld und Wiesen in so günstiger Verteilung besitzt, dass er des Erfolges seiner Hegemaßregel, besonders der Hege mit der Büchse, sicher sein kann, ist immer eine Ausnahme. Jeder Jagdherr hat Jagdnachbarn, je kleiner sein Jagdgebiet, desto abhängiger ist er von seinen Jagdnachbarn."

Nach der Wiederbildung Thüringens infolge der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 wurden im Thüringer Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen umfangreiche Regelungen

zum Komplex „Hege" einschließlich deren effektiver praktischer Durchsetzung - Großräumigkeit der Wildbewirtschaftung mit Hilfe der Hegegemeinschaften – getroffen (MÜLLER / KEMKES, 1994). In Umsetzung des Landesjagdgesetzes des Freistaates Thüringen waren verschiedene Novellierungen aus praktischer und administrativer Sicht notwendig, die letztendlich in der Ausführung zum Thüringer Jagdgesetz zusammengefasst wurden.

Somit existiert für die Jagdbezirksinhaber in Thüringen die Hegepflicht und es sind Verordnungen für die Hege, Bejagung, großräumige Wildbewirtschaftung mittels Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten in Form von Hegegemeinschaften (ANONYMUS 2006 und 2011) in Kraft. Das Hinwirken auf angemessene Wildbestände (ausgewogenes Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen) steht zugleich im Kontext zum § 19 Absatz 2, Nr. 10 „Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft" des Thüringer Waldgesetzes, mit der die Forderung auf angemessene Wilddichten im Sinne der Verjüngung von Waldbeständen (ANONYMUS, 2008) erhoben wird.

Basierend auf § 10 a Bundesjagdgesetz („Bildung von Hegegemeinschaften") wurde mit § 13 Thüringer Jagdgesetz („Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften") dies konkretisiert und näher ausgeführt.

Diese Ausführungsbestimmung ergänzt nicht nur die rahmengesetzlichen Bestimmungen, die nach Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 (Förderalismusreform) auch in der konkurrierenden Gesetzgebung beim Jagdrecht im Bundejagdgesetz fort gilt.

Vielmehr sind gleichfalls die bisherigen Erkenntnisse der einstandsgebietsbasierten Wildbewirtschaftung in Umsetzung des Jagdrechts der ehemaligen DDR (HEIDRICH, 1964; MÜLLER, 1959; NEUMANN, 1971; STUBBE, 1973; BRIEDERMANN, 1981 und MURSWIECK, 1985) und sich daraus ableitende „Bewirtschaftungsrichtlinien" eingeflossen. Solche Richtlinien existierten für die drei thüringischen Bezirke Erfurt, Gera und Suhl (Administrationsebenen der Zentralregierung) bis 1990. Die Besonderheit im Landesjagdgesetz Thüringens ist zweifelsfrei die obligatorische Mitgliedschaft von Jagdausübungsberechtigten in den Rotwildhegegemeinschaften, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildart und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen.

Die Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften ist somit untrennbar mit wildökologischen Erfordernissen der Großräumigkeit und gleichzeitiger Berücksichtigung landeskultureller und den Interessen der Grundeigentümer verbunden.

Die Hegegemeinschaften sind kein Selbstzweck zur Interessendurchsetzung dazugehöriger Jagdausübungsberechtigter. Sie müssen sich daran messen lassen, in wie weit es ihnen gelingt, die Bestimmungen des Jagdgesetzes, einschließlich der dazugehörigen Verordnungen, ordnungsgemäß umzusetzen. Es geht um die Bewahrung der in den hiesigen Lebensräumen frei vorkommenden heimischen Tierwelt, die ein wesentlicher Naturbestandteil ist. Die dafür notwendigen hegerischen und jagdlichen Maßgaben sind mit den sonstigen öffentlichen Belangen, wie Landeskultur, Naturschutz, Landschaftspflege und Tierseuchenschutz auszugleichen. Dass die Vorstände von Hegegemeinschaften über Jahrzehnte hinweg Erfolge verbuchen konnten, wenn sich die Hegegemeinschaftsarbeit am Interessenausgleich wie Landeigentümern und Landnutzern orientierte, lässt sich an einer Reihe von Veröffentlichungen (VORREYER, 1964; BRÜCKNER, 1968 ; REULECKE, 1994; RITTBERGER, 1996; STÖCKER, 2000; CZAMANSKI, 2007; SUCHANT, 2008) nachvollziehen.

Es gibt z.B. sehr gute Erfahrungswerte aus der Hegegemeinschaft „Zillbach-Pless" wie eine großräumige Rotwildbewirtschaftung mit verschiedensten Interessenlagen vereinbart werden kann. Das ist auch auf die verantwortungsvolle Arbeit engagierten Jäger und Förstern zurückzuführen. Ohne die Unterstützung der Hegegemeinschaft wäre ein körperlicher Streckennachweis im Gruppenabschuss Zillbach-Süd für die Untere Jagdbehörde SM kaum zu stemmen. Die

Hegegemeinschaft entlastet damit die Behörde, genauso wie durch die Steuerung der Gruppenabschüsse, denen sich über 80% der Reviere angeschlossen haben.

Nach den langjährigen Erfahrungen der großräumigen Wildbewirtschaftung in Thüringen, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts initiiert wurde, ist die Festlegung von Einstandsgebieten unabdingbar. Darüber besteht zudem Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband für Thüringen. **Die hoheitliche Festlegung von Einstandsgebieten ist ein probates Mittel, den viel zu oft anzutreffenden Vorbehalten, die der Einheit von Wald- und Wildbewirtschaftung entgegenstehen, in vernünftiger Art und Weise auf dem Kompromissweg mit tragfähigen Lösungen zu überwinden. Insofern darf sich die Hegegemeinschaftsarbeit keineswegs auf die Koordinierung und die Realisierung der Abschusspläne beschränken.**
Dabei gibt es keineswegs Universallösungen, da die Grundvoraussetzungen (Lage, Wildbestand, Äsungskapazität, Interessen der Grundeigentümer) sehr unterschiedlich sind.
Seit etwa 30 Jahren wurden verschiedenste Projekte in den Rotwildhegegemeinschaften auch unter maßgeblicher Hilfe der Hegegemeinschaften realisiert (z.B. Rotwildtelemetrieprojekte, Rotwildgenetik...) Diese Projekte wurden unter wissenschaftlicher Begleitung namhaften Experten und Institutionen erfolgreich umgesetzt und lieferten wichtige Erkenntnisse zum Rotwild.

Das laufende Projekt zur Erforschung der Wanderbewegung zwischen der Bayerischen und der Thüringer Rhön wäre ohne die Initiative und Unterstützung der Rotwild Hegegemeinschaft Zillbach-Pless nie auf den Weg gebracht worden. Die Hegegemeinschaft sammelt zurzeit wieder Genproben, um eine länderübergreifenden Analyse zu ermöglichen.

Der zunehmenden Verinselung des Rotwildes, einhergehend mit genetischer Verarmung, da Wanderungsbewegungen teilweise unmöglich gemacht wurden, kann nur durch administrative Einflussnahmen entgegengewirkt werden. Den Jagdausübungsberechtigten in den Jagdbezirken und den Hegegemeinschaften muss es in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Flächennutzern gelingen, eine Akzeptanz des Rotwildes in seinem natürlichen Lebensraum zu erreichen, unter größtmöglicher Vermeidung von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Dabei muss zwingend auf eine natürlichen Altersklassen- und Geschlechterstruktur Rücksicht genommen werden.

Ein Aufgeben der Pflichtmitgliedschaft in den Hegegemeinschaften würde keine Lösung der vor uns liegenden anspruchsvollen Aufgaben in der Bewältigung der veränderten Klimabedingungen und dem damit verbundenen notwendigen Waldumbau darstellen. Damit würde die jahrzehntelange engagierte Arbeit von Jägern und Förstern zum Wohle des Rotwildes zunichte gemacht und ein Rückschritt in längst vergangene Zeiten vollzogen. Ein Ende der Hegegemeinschaften bedeutet nicht weniger Bürokratie und Kosten, es würde das Gegenteil bewirken, weniger Ehrenamt, dafür Mehrarbeit für die Jagdbehörden. Weniger Miteinander, dafür mehr Gegeneinander der Eigentumsformen, zum Leidwesen des Artenschutzes, des Waldes und der Landwirtschaft.

Ähnlich sind die Einschätzungen und Positionierungen auch in den Dam- und Muffelwild-Hegegemeinschaften und im Zusammenschluss der Muffelwild-Hegegemeinschaften, der Interessengemeinschaft Muffelwild Thüringen e.V. Auch wenn diese Hegegemeinschaften kein so großes zusammenhängendes Territorium wie der Rotwildring und dessen Hegegemeinschaften vertreten, so bedingen die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse, eine einheitliche Festlegung von Bewirtschaftungszielen und die abgestimmte Abschussplanung und deren Kontrolle zwingend einer Pflichtmitgliedschaft. Nur so lassen sich Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und können bei Anerkennung der Hegegemeinschaftsarbeit auch vermieden oder zumindest minimiert werden.

Will die Landesregierung wirklich eine im Interesse von Wald und Wild ausgerichtete nachhaltige Bewirtschaftung der Hochwildbestände des Freistaates, bedarf es einer Stärkung der Hegegemeinschaften und nicht deren Demontage, nur so kann auch eine langfristige Entbürokratisierung der staatlichen Verwaltung erfolgen!

Landesjagdverband Thüringen e.V.



Im Auftrag
Herrmann
Geschäftsführer